



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.73 RRB 1946/4225**
Titel **Schweizerische Nationalbank.**
Datum 30.12.1946
P. 1858

[p. 1858]

[Präsidentialverfügung]

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Schreiben an den Präsidenten des Bankrates der Schweizerischen Nationalbank, Zürich:

Die Zürcher Kantonalbank hat uns von ihrem Schreiben vom 20. Dezember 1946 an den Präsidenten des Bankrates der Schweizerischen Nationalbank Kenntnis gegeben, mit welchem sie den bereits früher geäußerten Wunsch wiederholt, daß der Zürcher Kantonalbank eine Vertretung im Bankrat der Nationalbank und allenfalls auch im Bankausschuß eingeräumt werde. Wir schließen uns den Ausführungen der Zürcher Kantonalbank in vollem Umfange an und betrachten es tatsächlich als eine ungerechtfertigte Zurücksetzung, daß der Kanton Zürich und die Zürcher Kantonalbank, die zusammen über 7,7% des gesamten Aktienbestandes der Nationalbank verfügen, im Bankrat nicht vertreten sind. Wenn wir uns auf den zürcherischen Aktienbesitz berufen und mit unserem Schreiben an Sie wenden, so geschieht dies in der Erwartung, daß der Zürcher Kantonalbank einer der von der Generalversammlung zu besetzenden Sitze des Bankrates zukomme. Wir empfehlen deshalb das Gesuch der Kantonalbank angelegentlich und hoffen, daß es bei den bevorstehenden Ergänzungswahlen berücksichtigt werde. Der Regierungsrat wird auf jeden Fall einen solchen Antrag in der Generalversammlung unterstützen oder ihn nötigenfalls selber stellen.

II. Mitteilung an die Zürcher Kantonalbank sowie an die Finanzdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017]